



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

per E-Mail

EU-Referenten/EU-Referentinnen der
Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
und der Bezirksämter
mit der Bitte um Weiterleitung an die
beihilfegewährenden Stellen im jeweiligen
Geschäftsbereich
Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin

nachrichtlich

Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
Präsidentin des Rechnungshofes
Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IIIC-3803015-13/2018-1-1

Rafael Köhler

Tel. +49 30 9013 7443

Rafael.Koehler@senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

30.06.2023

Rundschreiben SenWiEnBe Nr. 1/2023
EU-Beihilferecht: Veröffentlichungs-, Informations- und Berichtspflichten im
Zusammenhang mit der Änderung von EU-Beihilfavorschriften
(Aufhebung der Rundschreiben SenWiEnBe I Nr. XX/2019 und WiTechForsch II Nr. 1/2016,
Ergänzung Rundschreiben SenWiEnBe III C EU Nr. 1/2021)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen auf der Grundlage mehrerer Beihilfavorschriften unterschiedlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Berichtspflichten. Die Erfüllung dieser Pflichten unterliegt unterschiedlichen Fristen. Die Meldungen erfolgen über verschiedene europäische IT-Plattformen (SANI2 – State Aid Notification Interactive, SARI 2 – State Aid Reporting Interactive, TAM – Transparency Award Module). Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat zu diesen Plattformen einen Zugang.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinien M48, 104 bis Rathaus
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!
QR-Code scannen
oder auf
www.berlin.de/sen/web

Bei der Anpassung, Aktualisierung oder Verlängerung der Geltungsdauer von Rechtsgrundlagen ist darauf zu achten, dass die jeweils aktuellen Vorgaben eingehalten werden und Zweifelsfragen rechtzeitig vor Fristablauf geklärt werden.

Im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Änderung der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1)

wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt (mithin am 01.07.2023);
2. die gemäß Artikel 9 AGVO geltende Veröffentlichungspflicht von Informationen zu Einzelbeihilfen von 500.000 € auf 100.000 € abgesenkt wurde (Einzelheiten zur Anwendbarkeit und Sonderfällen können Artikel 9 AGVO entnommen werden);
3. gemäß Artikel 58 AGVO nach den bislang geltenden Bestimmungen freigestellte Beihilfen noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten grundsätzlich freigestellt bleiben (Einzelheiten zu Sonderfällen der Übergangsregelung können Art. 58 AGVO entnommen werden);
4. gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. a) AGVO weiterhin alle Beihilfemaßnahmen mit einer Frist von 20 Arbeitstagen nach deren Inkrafttreten zu melden sind.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben obliegt denjenigen Stellen der Berliner Verwaltung, die entsprechende Beihilfen vergeben.

Es ist daher durch diese Stellen zu prüfen, ob durch die Änderung der AGVO eine erneute Meldung einer Beihilferegulierung erfolgen muss (ggf. vorherige Anpassung der Regelung) bzw. darauf zu achten, dass die Frist zur Veröffentlichungspflicht zu Einzelbeihilfen (die nunmehr grundsätzlich bereits ab 100.000 € erfolgen muss) eingehalten wird.

In Ergänzung der Rundschreibens SenWiEnBe III C EU Nr. 1/2021 - „Veröffentlichungspflicht bei Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission (Temporary Framework)“ wird darauf hingewiesen, dass es weitere Änderungen dieses Befristeten Rahmens (einschl. zeitlicher Verlängerungen) gegeben hat und zwischenzeitlich sowohl „Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ als auch in Weiterentwicklung

des letzteren Rahmens ein „Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels“ angenommen wurde.

Wie bereits der Befristete Krisenrahmen, enthalten auch diese neuen Instrumente entsprechende Verpflichtungen zur Berichterstattung und zur Veröffentlichung von Informationen über das Transparenzmodul „TAM“.

Bei Unklarheiten zu Veröffentlichungs-, Informations- und Berichterstattungspflichten wird darum gebeten, frühzeitig (hinsichtlich der letzten AGVO-Änderung schnellstmöglich) mit den Ansprechpersonen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat II F - Außenwirtschaft, Europäische Wirtschaftspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Kontakt aufzunehmen, um den Verpflichtungen fristgemäß und inhaltlich zutreffend nachkommen zu können. Bitte wenden Sie sich an:

Rafael Köhler
II F 3
Tel.: 9013-7443
E-Mail: beihilfe@senweb.berlin.de

oder

Steffen Arendt
II F 31
Tel.: 9013-8160
E-Mail: beihilfe@senweb.berlin.de

Für Rückfragen stehen die genannten Personen gerne zur Verfügung.

Die Rundschreiben SenWiEnBe I Nr. XX/2019 und WiTechForsch II Nr. 1/2016 werden hiermit aufgehoben. Das Rundschreiben SenWiEnBe III C EU Nr. 1/2021 gilt unter Berücksichtigung der in diesem Rundschreiben genannten Hinweise fort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Köhler